

Erläuterungen 2020/C 124/04 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. C 124 vom 17.04.2020 S. 4)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 236 erhält die Erläuterung zur Unterposition 5106 10 10 folgende Fassung:

„5106 10 10

roh

Rohe Wollgarne sind Garne, die aus durch mehrere Verfahren gründlich gereinigter Wolle hergestellt werden und weder gebleicht noch gefärbt noch bedruckt sind. Sie haben somit noch die natürliche Farbe der Wolle.
Siehe auch die Unterpositionsanmerkung 1 Buchstabe a zu Abschnitt XI.“

Auf Seite 311 erhält die Erläuterung zur Unterposition 7307 19 10 folgende Fassung:

„7307 19 10

aus Gusseisen

Hierher gehören Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen, einem Zwischenerzeugnis zwischen Gusseisen mit Lamellengrafit und Stahlguss. Verformbares Gusseisen lässt sich leicht gießen und wird nach entsprechender Wärmebehandlung fest und schmiedbar. Während der Wärmebehandlung entweicht der Kohlenstoff teilweise oder ändert seine Verbindung oder seinen Zustand; er schlägt sich schließlich in Form kleiner Knötchen nieder, die den metallischen Zusammenhalt nicht in so hohem Maße stören wie die Grafitkörnchen im Gusseisen mit Lamellengrafit.

Beträgt der Kohlenstoffgehalt dieses Erzeugnisses 2 GHT oder weniger, so gelten die daraus hergestellten Waren als aus Stahlguss (siehe Anmerkung 1 zu Kapitel 73), die in Unterposition 7307 19 90 einzureihen sind.

Siehe auch die Erläuterung zu den Unterpositionen 7307 11 10 und 7307 11 90, zweiter Absatz.

Hierher gehören auch Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit.“

Auf Seite 311 wird die Erläuterung zur Unterposition „7307 19 90 andere“ gestrichen.

Auf Seite 344 wird die Erläuterung zur Unterposition „8481 10 05 andere“ gestrichen.

Auf Seite 362 erhält die Erläuterung zur Unterposition 8536 70 00 folgende Fassung:

„8536 70 00

Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel

Siehe Anmerkung 7 zu Kapitel 85.

Siehe die Erläuterungen zu Position 8536 des HS, Teil IV.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.